



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

JAHRESBERICHT 2015

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Telefon: +43/1/532 28 30 613
Fax: +43/1/532 28 30 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
Web: www.takeover.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Das Wichtigste aus dem Jahr 2015	3
2 Das österreichische Übernahmerecht	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.....	4
2.3 ESMA - <i>European Securities and Markets Authority</i> (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	5
3 Die Organisation der Übernahmekommission	6
4 Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten	7
5 Tätigkeitsbericht	8
5.1 Senatsverfahren	8
5.1.1 Öffentliche Übernahmeangebote	8
5.1.2 Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG	11
5.1.3 Verfahren gemäß § 26b ÜbG.....	12
5.1.4 Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG	13
5.1.5 Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG	13
5.1.6 Feststellungsverfahren gemäß § 29 Abs 2 ÜbG	15
5.1.7 Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	17
5.1.8 Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG.....	19
5.1.9 Verfahren gemäß § 34 Abs 2 ÜbG	19
5.1.10 Sonstige Verfahren	19
5.2 Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde.....	20
5.3 Information der Öffentlichkeit	20
5.4 Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG	21
5.5 Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene	22
6 Ausblick auf das Jahr 2016	23
7 Danksagung	23
8 Anhang	24
8.1 Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2015.....	24
8.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle	24
8.3 Statistik	25

1 Das Wichtigste aus dem Jahr 2015

Im Jahr 2015 wurden bei der Übernahmekommission („ÜbK“) 13 formelle Verfahren durchgeführt. Die Anzahl der Verfahren im Jahr 2015 hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen und sich nahe dem Durchschnitt der letzten Jahre eingependelt (2014: 24; 2013: 13, 2012: 14). Sechs dieser 17 Verfahren betrafen öffentliche Übernahmeangebote (wovon eines jedoch nicht durchgeführt wurde), was einen Rückgang gegenüber dem von außergewöhnlich starker Aktivität geprägten Vorjahr darstellt (2014: 10; 2013: 3, 2012: 5). Zwei Verfahren betrafen von Parteien beantragte Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG zu unterschiedlichen Rechtsfragen. Ein Feststellungsverfahren iSd § 29 Abs 2 ÜbG wurde zur Beurteilung einer übernahmerechtlichen Vorfrage für ein vor dem Handelsgericht Wien anhängiges Verfahren geführt. Zudem wurde ein Anzeigeverfahren nach § 25 ÜbG, ein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG, ein Nachprüfungsverfahren nach § 33 ÜbG sowie ein Verfahren gemäß § 34 ÜbG zur Aufhebung des Stimmrechtsruhens durchgeführt.

Die fünf angezeigten und veröffentlichten öffentlichen Übernahmeangebote im Berichtsjahr betrafen folgende Zielgesellschaften: conwert Immobilien Invest SE, ECO Business-Immobilien AG, IMMOFINANZ AG, Miba Aktiengesellschaft, S IMMO AG. Wie bereits erwähnt wurde ein weiteres angekündigtes Angebot weder angezeigt noch veröffentlicht.

Das kumulierte Angebotsvolumen im Jahr 2015 betrug EUR 1,7 Mrd (2014: EUR 2,3 Mrd), das Annahmevervolumen lag bei EUR 113 Mio (2014: EUR 1,7 Mrd). Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2015 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Pkt 8.3).

Die auch im Jahr 2015 rege Aktivität am österreichischen M&A-Markt korreliert mit dem globalen Trend nach den von der Finanzkrise geprägten Jahren.

2 Das österreichische Übernahmerecht

2.1 Allgemeines

Das Übernahmegesetz 1998 wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt. Damit sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst werden und die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile acht Jahren Übernahmepraxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung mehrmals geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Wie bereits mehrfach ausgeführt, verfügt aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft. Auch die durch das AktRÄG 2009 eingeführte Möglichkeit für Aktionäre, einer Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme beizuwohnen und ihr Stimmrecht elektronisch oder per Brief auszuüben, änderte bisher nicht viel an dieser Tatsache, zumal diese Form der Teilnahme in den wenigsten Fällen von der jeweiligen Zielgesellschaft ermöglicht wird. Weiters ist ein teils bewusstes „Herankaufen“ bis knapp an die Kontrollschwelle zu beobachten. Wie bereits in der Vergangenheit wiederholt angeregt, sollte diese Schwelle nach Ansicht der ÜbK daher abgesenkt werden.

Die durch die Novelle ebenfalls eingeführte **gesicherte Sperrminorität** bei 26% hat – wie in den vorhergehenden Jahresberichten mehrfach dargestellt – praktisch wenig Bedeutung. Die Bestimmung würde nach Auffassung der ÜbK nur dann Sinn ergeben, wenn diese Schwelle wesentlich tiefer angesetzt würde.

2.2 Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Zentrales Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die mit 1.1.2014 in Kraft trat, war die **Vereinfachung des Instanzenzugs**. Im Wesentlichen sollten dadurch unnötig lange Instanzenzüge bereinigt, eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet und die **Verfahrensdauer verkürzt** werden (ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 2). Im konkreten Fall der ÜbK hätte die Reform allerdings zu einer Verlängerung des Instanzenzuges geführt, der dann sogar dreigliedrig geworden wäre. Dies hätte einen Konflikt mit dem in § 3 Z 5 ÜbG normierten Raschheitsgebot bedeutet.

Um dies zu verhindern, wurde anstatt des nach der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen dreigliedrigen Instanzenzuges von der Übernahmekommission an das Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichtshof ein **zweigliedriger Instanzenzug von der ÜbK direkt an den Obersten Gerichtshof** geschaffen. Verfassungsrechtliche Grundlage für diesen geänderten Instanzenzug ist Art 94 Abs 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, der in bestimmten Fällen einen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht zulässt. Die relevanten Än-

derungen im ÜbG wurden durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz (VAJu)¹ vorgenommen. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist in § 30a ÜbG geregelt.

Für verwaltungsstrafrechtliche Fragen wurde dagegen der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgezeichnete Weg einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dh eines dreistufigen Instanzenzugs, beibehalten. In § 35 Abs 3 ÜbG idGF wird daher klargestellt, dass Strafbescheide der Übernahmekommission nur beim Bundesverwaltungsgericht – und bei Vorliegen der Voraussetzungen in weiterer Folge beim Verwaltungsgerichtshof – bekämpft werden können. Dahinter steht die Überlegung, dass das bei sonstigen Bescheiden für einen Instanzenzug an den Obersten Gerichtshof sprechende Argument der Notwendigkeit einer raschen Beurteilung überwiegend gesellschafts- und zivilrechtlicher Fragen auf Strafbescheide nicht im selben Ausmaß zutrifft.²

Wie bereits im Vorjahr wurde der Oberste Gerichtshof auch im Jahr 2015 in einem Fall angerufen. Die Entscheidung der Übernahmekommission wurde in beiden Fällen vollinhaltlich bestätigt. Die Überlegungen des Gesetzgebers von der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgezeichneten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der gebotenen Raschheit in Übernahmeverfahren abzuweichen und an deren Stelle den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz einzusetzen, wurden dabei bestätigt.

2.3 ESMA - *European Securities and Markets Authority* (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Im Jahr 2015 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen des *Takeover Bids Network (TBN)* mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Das *Takeover Bids Network* ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden des Übernahmerechts. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Dieser Erfahrungsaustausch findet in verstärkter Form auch außerhalb der Sitzungen der Behörden statt; unter anderem können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahmerichtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand Kenntnis von möglichen praktischen Problemen im dem Vollzug der Übernahmerichtlinie erlangen kann.

¹ BGBl I 2013/190.

² ErIRV 2357 BlgNR 24. GP 16.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit veröffentlichte ESMA bereits im Jahr 2013 den vom *Takeover Bids Network (TBN)* erarbeiteten unverbindlichen **Informationsleitfaden betreffend die Zusammenarbeit von Aktionären und das gemeinsame Vorgehen zwischen Aktionären** (*Information on shareholder cooperation and acting in concert under the Takeover Bids Directive*)³.

3 Die Organisation der Übernahmekommission

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt. Die drei Senate der ÜbK erfüllen die Anforderungen an den Begriff des Tribunals iSd Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

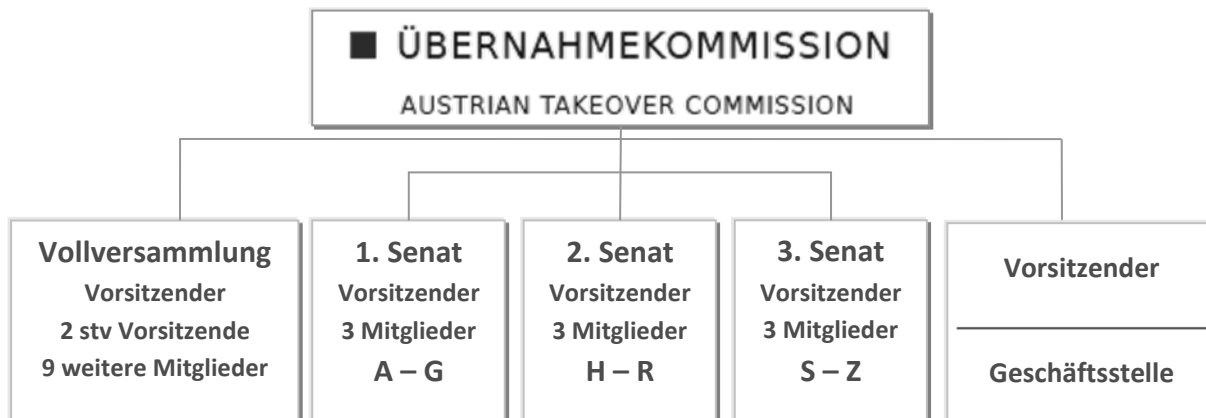
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die vom Bundesminister für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer qualifizierten **Geschäftsstelle** als juristisches *Backoffice* unterstützt, in der während des Berichtsjahres vier Vollzeitmitarbeiter beschäftigt waren. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein in Wirtschaftsfragen erfahrener Richter ist. Diese Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahme präjudizieren die zuständigen Senate der ÜbK freilich nicht.
- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2014 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 1. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

³ Vgl dazu den Jahresbericht der ÜbK 2013, Seite 6.

Die **Struktur** der ÜbK soll anhand der folgenden Grafik veranschaulicht werden:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK (www.takeover.at)** werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- Die **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsverteilung der ÜbK und einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietern bzw deren Rechtsvertretern die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG etc);
- **Pressemitteilungen**;
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zweckmäßig sind (§ 30 Abs 6 ÜbG) oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 32 ÜbG).

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei deren Mitarbeitern sehr herzlich bedanken möchten.

4 Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten

Im Jahr 2015 betrug das weltweite M&A-Volumen rund 5,05 Bio USD. Damit wurde erstmals die 5-Billionengrenze überschritten. Bereits im November 2015 wurde das weltweite M&A-Volumen aus dem Rekordjahr 2007 (4,61 Bio USD) erreicht.⁴

⁴ *Holzapfel/Schmundt/Meyer, Wenn Hurdle Rates unbeabsichtigt zum echten Hindernis werden, M&A Review 1-2/2016, 2.*

In **Österreich** hat sich die Anzahl der nach dem ÜbG abgegebenen baren Übernahmeangebote mit fünf Transaktionen im Vergleich zum außergewöhnlich starken Vorjahr reduziert. Zwei der fünf Übernahmeangebote sind (rechtlich) gescheitert, weshalb das Annahmevermögen mit 113 MEUR doch deutlich unter dem Angebotsvolumen von EUR 1,7 Mrd im Jahr 2015 liegt. Aufgrund der Abnahme der Übernahmeangebote im Jahr 2015 sank auch das Angebotsvolumen von insgesamt EUR 2,3 Mrd im Jahr 2014 auf EUR 1,7 Mrd im Jahr 2015 ab.

5 Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2015 anhängigen Verfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (5.1); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (5.2 bis 5.5) berichtet.

5.1 Senatsverfahren

5.1.1 Öffentliche Übernahmeangebote

Im Berichtsjahr 2015 wurden fünf Übernahmeangebote angezeigt. Dabei handelte es sich um ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG, um ein Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG und drei freiwillige Angebote nach §§ 4 ff ÜbG. Drei der fünf Angebote wurden erfolgreich abgeschlossen. Überdies wurde ein weiteres Angebot trotz Ankündigung gemäß § 5 ÜbG nicht bei der ÜbK angezeigt.

Conwert Immobilien Invest SE (Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung) und ECO Business-Immobilien SE (Pflichtangebot)

Deutsche Wohnen AG („DW AG“ oder „Bieterin“) informierte die Öffentlichkeit am 15.2.2015 mittels Adhoc-Meldung, dass sie beabsichtige, ein freiwilliges Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG für alle Beteiligungspapiere der conwert Immobilien Invest SE („conwert“ oder „Zielgesellschaft“) zu legen, die nicht von der conwert selbst gehalten werden. Ferner gab die Bieterin am 15.2.2015 per Adhoc-Meldung bekannt, dass ein etwaiger Kontrollerwerb bei conwert dazu führe, dass ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG an die Aktionäre der ECO Business-Immobilien AG („ECO“) gestellt werden müsse. Diese gesetzliche Angebotspflicht der DW AG bei ECO sollte antizipiert werden. Conwert hielt rund 95,8% der Anteile an ECO. Das Pflichtangebot an die Aktionäre der ECO stand daher unter der Bedingung der erfolgreichen Durchführung des freiwilligen Übernahmeangebots an die Beteiligungspapierinhaber der conwert.

Die Angebotsunterlage wurde der Übernahmekommission am 2.3.2015 von der Bieterin angezeigt und am 18.3.2015 veröffentlicht. Das Angebot richtete sich auf den Erwerb von bis zu 82.782.809

Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 11,50; das entsprach einem Anteil von rund 96,98% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft. Das Angebot erstreckte sich darüber hinaus auf den Erwerb sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen der conwert, mithin auf sämtliche von der Zielgesellschaft begebenen 5,25 % Schuldverschreibungen fällig 2016 („WSV 2016“) mit Wandlungsrecht in Stammaktien der conwert im ausstehenden Gesamtnominale von EUR 100.200.000,- sowie auf sämtliche von der Zielgesellschaft begebenen 4,50 % Schuldverschreibungen fällig 2018 („WSV 2018“) mit Wandlungsrecht in Stammaktien der conwert im Gesamtnominale von EUR 80.000.000,-. Der Angebotspreis für die WSV 2016 betrug EUR 111.868,- je Stück im Nominale von EUR 100.000,-. Der Angebotspreis für die WSV 2018 betrug EUR 119.295,- je Stück im Nominale von EUR 100.000,-.

Die Annahmefrist endete am 15.4.2015. Per Adhoc-Meldung gab die Bieterin noch am selben Tag bekannt, dass sie im Zuge des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots auf Basis des vorläufigen Endstands die Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% der angebotsgegenständlichen ständig stimmberechtigten Aktien der conwert nicht erreicht hatte. Mit dem Nichterreichen der Mindestannahmeschwelle trat auch die Bedingung im antizipierten Pflichtangebot an die Aktionäre der ECO nicht ein, sodass auch dieses Angebot scheiterte.

IMMOFINANZ AG (Teilangebot)

Am 25.2.2015 veröffentlichten CA Immobilien Anlagen AG („CA Immo“) und ihre Hauptaktionärin O1 Group Limited („O1“; beide gemeinsam „Bieterinnen“) Überlegungen, ein öffentliches Teilangebot an die Inhaber der Stammaktien der Immofinanz AG („Immofinanz“ oder „Zielgesellschaft“) zu stellen. Die Bieterinnen hielten bis dahin einen Anteil von 3,33% des Grundkapitals der Immofinanz. Am 16.3.2015 wurde die Angebotsabsicht veröffentlicht. Das Angebot selbst wurde am 25.3.2015 veröffentlicht und lief für einen Zeitraum von drei Wochen. Das Angebot bezog sich – ohne Berücksichtigung der eigenen Aktien – auf rund 13,5% des Grundkapitals der Immofinanz. Der Angebotspreis betrug EUR 2,80 je Aktie. Während der Annahmefrist wurde das Angebot für 1,47% der Aktien angenommen, sodass CA Immo und O1 nach Ende des Angebots inklusive der getätigten Parallelerwerbe zu einem Höchstpreis von EUR 2,80 rund 5,70% des Grundkapitals der Immofinanz AG hielten. Das von den Bieterinnen in der Angebotsunterlage erklärte Ziel des Erwerbs einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung an Immofinanz wurde verfehlt.

Miba Aktiengesellschaft (Teilangebot)

Am 14.7.2015 gab Mitterbauer Beteiligungs-AG („Bieterin“) bekannt, ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der MIBA Aktiengesellschaft („Miba“) legen zu wollen, die nicht im Eigentum der Bieterin oder der Zielgesellschaft standen. Die Bieterin hielt vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht gemeinsam mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern 870.000 Stammaktien, die 100% der Stimmrechte der Zielgesellschaft vermittelten, sowie 210.788 Vorzugsaktien und damit rund 83,14% des Grundkapitals der Miba. Das Angebot bezog sich daher effektiv auf rund 121.233 Vorzugsaktien. Damit beabsichtigte die Bieterin, die 90%-Schwelle zu überschreiten und so einen Gesellschafterausschluss nach §§ 1 ff GesAusG durchzuführen. Der Angebotspreis betrug EUR 550,- je Aktie; das Angebot lief bis einschließlich 20.8.2015. Das Angebot wurde innerhalb dieser Frist für 40.224 Aktien angenommen. Dadurch verfügte die Bieterin über insgesamt 1.121.012 Stück Aktien der Miba. Dies entsprach bei gesamt 1.300.000 ausgegebenen Aktien einem Anteil am Grundkapital der Miba von 86,23%. Unter Berücksichtigung der 97.979 von Miba gehaltenen eigenen Aktien wurde die *Squeeze out*-Schwelle von 90% überschritten. Die Angebotsfrist verlängerte sich somit um drei Monate, sodass das Angebot bis 26.11.2015 von den Aktionären angenommen werden konnte.

Am 21.9.2015 – während der laufenden Nachfrist – veröffentlichte die Bieterin die Verbesserung des Angebots von EUR 550,- auf EUR 565,- je Aktie. Diese Verbesserung galt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 15 ÜbG freilich auch für jene Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen hatten. Am 12.10.2015 fasste die Hauptversammlung den Beschluss, einen Gesellschafterausschluss durchzuführen. Der Preis im *Squeeze out* wurde vom unabhängigen Gutachter mit EUR 540,- festgelegt. Die Bieterin schlug in der Hauptversammlung vom 12.10.2015 jedoch eine bedingte Erhöhung der Barabfindung auf EUR 565,- je Aktie vor, sofern zum Hauptversammlungsbeschluss kein Widerspruch zu Protokoll erklärt, keine Anfechtungsklage erhoben und kein Antrag auf Überprüfung der Barabfindung gemäß § 6 GesAusG gestellt werde. Die Nachfrist des Angebots lief bis 26.11.2015. Das Angebot wurde für insgesamt 86.688 Aktien angenommen. Die Bieterin hielt damit am Ende der Nachfrist 297.476 Vorzugsaktien sowie nach wie vor 870.000 Stammaktien, das sind rund 89,81% des Grundkapitals; unter Berücksichtigung der eigenen Aktien somit rund 97,13%. Am 2.12.2015 erfolgte der Beschluss der Hauptversammlung zur Eintragung des *Squeeze out* ins Firmenbuch.

S IMMO AG (Teilangebot an die Genussscheininhaber)

Am 2.3.2015 gab S IMMO AG („S IMMO“) mittels Ad-hoc Mitteilung bekannt, dass der Vorstand der S IMMO mit Ermächtigung des Aufsichtsrats beschlossen hatte, den Inhabern der 1.130.681 Stück ausstehenden Genussscheine ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der von ihr emittier-

ten S IMMO INVEST Genussscheine zu stellen. Das öffentliche Angebot würde auf den Erwerb von bis zu 705.882 Stück S IMMO Genussscheine gerichtet sein (Teillagebot), was einem Anteil von rund 62,43% des ausstehenden Genussscheinkapitals entspricht. Die Angebotsadressaten würden ihre Genussscheine entweder zu einem Umtauschkurs von EUR 85,- je S IMMO Genussschein in Teilschuldverschreibungen im Nominalbetrag von EUR 500,- mit einem fixen Kupon von 3,25% p.a. und einer fixen Laufzeit von 10 Jahren tauschen („Umtauschangebot“) oder zu einem Bar-Kaufpreis von EUR 85,- je S IMMO Genussschein („Bar-Alternative“) an die S IMMO verkaufen können. Ein Kapitalmarktprospekt war bereits erstellt und von der FMA gebilligt worden, weshalb diesbezüglich keine Prüfung durch die ÜbK erforderlich war.

Am selben Tag wurde die Angebotsunterlage bei der ÜbK angezeigt. Diese entsprach den übernahmerechtlichen Vorschriften und wurde nach Verkürzung der Prüffrist durch den Senat bereits am 11.3.2015 veröffentlicht. Die Angebotsfrist lief bis 31.3.2015. Das Angebot wurde innerhalb dieser Frist für insgesamt 475.769 S IMMO Genussscheine angenommen, was einem Anteil von 67,40% der angebotsgegenständlichen Beteiligungspapiere entsprach. Da das Angebot nicht überzeichnet war, musste auch keine Kürzung gemäß § 20 ÜbG vorgenommen werden.

5.1.2 Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG

§ 25 ÜbG sieht Ausnahmen von der Angebotspflicht für jenen Fall vor, in dem volkswirtschaftliche bzw private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen. Im Jahr 2015 wurde eine Ausnahme von der Angebotspflicht bezüglich der Zielgesellschaft BUWOG AG gemäß § 25 ÜbG angezeigt.

Im Jänner 2013 veräußerte IMMOFINANZ AG 101.605.741 Stück eigene Aktien zu Finanzierungszwecken an zwei Kreditinstitute. Gleichzeitig wurde der Rückerwerb derselben Zahl an Aktien der IMMOFINANZ AG vereinbart, sobald die Finanzierungen von IMMOFINANZ AG rückgeführt werden („Sicherungseigentum“).

Im März/April 2014 kam es zum „BUWOG SPIN-OFF“. Dabei wurde die BUWOG-Gruppe aus der IMMOFINANZ-Gruppe herausgelöst und auf die BUWOG AG als neue Holdinggesellschaft im Wege einer Spaltung zur Aufnahme übertragen. Als Gegenleistung erhielten die Aktionäre der IMMOFINANZ AG Aktien an der BUWOG AG im Verhältnis ihrer Beteiligung im Zuteilungsverhältnis 20:1 an IMMOFINANZ AG.

IMMOFINANZ AG selbst hielt nach Abschluss der Abspaltung zusammen mit der IMBEA IMMOEAST 43,90% der Anteile an BUWOG AG; die beiden finanzierenden Kreditinstitute hielten zusammen 5,10%. Im Rahmen dieser Abspaltung wurden auch die Finanzierungsvereinbarungen zwischen IM-

IMMOFINANZ AG und den Kreditinstituten angepasst: Jene BUWOG-Aktien, die den beiden Banken für die gehaltenen IMMOFINANZ-Aktien zugeteilt wurden, sollten in die Finanzierungsgeschäfte einbezogen werden. Bei Rückführung der Finanzierungen waren daher von IMMOFINANZ AG auch diese Aktien der BUWOG AG zu erwerben. Diese entsprachen rund 5,1% des Grundkapitals. In einer Stellungnahme vom Dezember 2013 sprach der 1. Senat der ÜbK aus, dass dieser Rückerwerb durch IMMOFINANZ AG keine Angebotspflicht infolge *creeping in* auslöse, sofern der Rückerwerb in den Spaltungsunterlagen oder im Prospekt ersichtlich sein werde. IMMOFINANZ AG sei aber gemäß § 25 Abs 1 Z 2 Fall 2 ÜbG verpflichtet, die Rückführung der Finanzierungsvereinbarungen und den damit einhergehenden Erwerb der BUWOG-Aktien der ÜbK unverzüglich anzuzeigen.

Diese Rückführung erfolgte Ende März 2015 zu denselben Vertragsbedingungen, die auch der Stellungnahme des 1. Senats zugrunde gelegen waren, insbesondere hinsichtlich des Rückkaufpreises, des Rückkaufdatums und der Anzahl der zu erwerbenden BUWOG-Aktien. Die Anzeige der IMMOFINANZ AG langte binnen offener Frist am 9.4.2015 bei der Übernahmekommission ein. Da der 1. Senat diesen Sachverhalt bereits im Dezember 2013 geprüft und dieser nicht von der damaligen Sachlage abwich, wurde die Anzeige zur Kenntnis genommen und konnte von der Anordnung eines Pflichtangebots abgesehen werden.

5.1.3 Verfahren gemäß § 26b ÜbG

Das Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG gibt Beteiligungspapierinhabern in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsedagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde.

Im Jahr 2015 führte die ÜbK ein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG betreffend die Zielgesellschaft BENE AG durch. BENE AG befand sich seit längerer Zeit in finanziellen Schwierigkeiten. Sämtliche Finanzkennzahlen der Gesellschaft waren negativ ohne Aussicht auf spürbare Verbesserung. So war das Konzern-Eigenkapital negativ, es wurden nachhaltige operative Verluste geschrieben, die Verbindlichkeiten stiegen, es bestand die Vermutung des Reorganisationsbedarfs gemäß § 24 URG). Dementsprechend wurde auch im Konzernabschluss für das Jahr 2013/14 vom Konzernabschlussprüfer in seinem Bestätigungsvermerk auf bestandsgefährdende Risiken für BENE AG hingewiesen. Durch den Einstieg einer Gesellschaft, die von den Investoren Dr. Martin Bartenstein und Dr. Erhard Grossnigg kontrolliert wurde, sollte BENE AG vor der Insolvenz bewahrt werden. Dazu wurde mit den wichtigsten kreditierenden Banken, der Bene Privatstiftung sowie der BENE AG eine Restrukturie-

rungsvereinbarung abgeschlossen. Demnach sollten die Investoren bei BENE AG über die BGO Beteiligungsverwaltungs GmbH („BGO“), ein *special purpose vehicle*, einsteigen. Dazu wurde bei BENE AG ein Kapitalschnitt durchgeführt: Nach einer Herabsetzung des Grundkapitals im Verhältnis 25:2 auf EUR 1,9 Mio wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft um EUR 18 Mio erhöht. Dabei wurde das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre ausgeschlossen, sodass alle jungen Aktien von BGO gezeichnet wurden. BGO hielt danach über 90% des Grundkapitals der BENE AG.

Am 8.4.2015 beantragten grosso holding Gesellschaft mbH und Bartenstein Holding GmbH (gemeinsam „Investoren“ oder „Antragsteller“) einen Feststellungsbescheid der ÜbK gemäß § 26b ÜbG, wonach die rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen der Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 2 Fall 1 ÜbG („Sanierungsprivileg“) vorliegen. Die ÜbK gab dem Antrag statt. Sie erachtete sowohl den Sanierungsbedarf bei BENE AG als auch die Sanierungsabsicht der Investoren als gegeben. Am 17.9.2015 fand die Hauptversammlung der BENE AG statt, in der der von BGO verlangte Gesellschafterausschluss beschlossen wurde.

5.1.4 Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG

§§ 27b und 27c regeln den *Teilanwendungsbereich des ÜbG*. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch der Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

Im Berichtsjahr 2015 wurde kein Verfahren im Anwendungsbereich des § 27b ÜbG geführt.

5.1.5 Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG

Im Berichtsjahr 2015 gab es zwei Verfahren zur Erlassung einer Stellungnahme. Davon wurde ein Antrag auf Stellungnahme während des laufenden Verfahrens zurückgezogen. Im anderen Fall gab die ÜbK eine Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG ab. Dabei wurden ua Rechtsfragen zu den Themen gemeinsam vorgehende Rechtsträger sowie Abschluss und Änderung von Syndikatsverträgen behandelt. Die Stellungnahme iS AMAG Austria Metall AG wurde veröffentlicht:

AMAG Austria Metall AG (GZ 2015/1/5)

Zwischen B & C Industrieholding GmbH („B & C“) und anderen Aktionären der AMAG Austria Metall AG („AMAG“; „Zielgesellschaft“) bestehen sternförmige Syndikatsverträge, namentlich mit Oberbank AG („Oberbank“) und AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung („AMAG AN-PS“). Diese sind als Subordinationssyndikate ausgestaltet, wobei B & C der dominierende Syndikatspartner ist. Der Abschluss dieser

Syndikatsverträge führte im Jänner 2013 zu einem Pflichtangebot der B & C an die Aktionäre der AMAG.

Mit Schriftsatz vom 12.3.2015 brachten B & C und Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft („RLB OÖ“; gemeinsam „Antragsteller“) vor, dass sie ebenfalls eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen beabsichtigen. Durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung sei in Bezug auf AMAG die Bildung eines Subordinationssyndikats zwischen B & C und RLB OÖ angestrebt. Der Aufsichtsrat werde aus neun Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertretern bestehen. Von diesen neun Kapitalvertretern seien sechs Personen der B & C zurechenbar. Hinzu kommen das Aufsichtsratsmitglied der Oberbank, jenes der AMAG AN-PS sowie das Mitglied der RLB OÖ. Das Aufsichtsratsmitglied der Oberbank und der Vertreter der RLB OÖ seien vertraglich gebunden, ihr Stimmrecht entsprechend den Vorgaben der B & C auszuüben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats komme aus der Gruppe der von B & C nominierten Aufsichtsratsmitglieder. Die Antragsteller beantragten somit, die ÜbK möge zur Frage, ob der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung zwischen B & C und RLB OÖ ein Pflichtangebot auslöst, eine Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG abgeben.

Die Stellungnahme des 1. Senats vom 1.4.2015 hatte den folgenden Tenor: B & C, Oberbank, AMAG AN-PS und RLB OÖ sind nach Abschluss des Syndikatsvertrags zwischen B & C und RLB OÖ als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Obwohl die Syndikate jeweils zwischen B & C und den anderen drei Mitgliedern nur bilateral abgeschlossen wurden, bilden alle Personen bloß eine einzige Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob es durch den Abschluss des Syndikatsvertrags zwischen B & C und RLB OÖ und dem damit einhergehenden Eintritt der RLB OÖ in die Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger rund um B & C zu einer Angebotspflicht gemäß § 22a Z 3 ÜbG kam, weil die Willensbildung nun von einem anderen Rechtsträger beherrscht werden konnte.

Der 1. Senat kam zu der Ansicht, dass sich die Willensbildung innerhalb der Gruppe der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger durch den Eintritt der RLB OÖ nicht ändert. Nach der Präambel der Beteiligungsvereinbarung von B & C und RLB OÖ war beabsichtigt, dass der RLB OÖ über ihren Vertreter ermöglicht wird, ihre Meinung zu den im Aufsichtsrat sowie in den Ausschüssen des Aufsichtsrats der AMAG diskutierten Maßnahmen zu äußern. Vor der Entscheidung in den jeweiligen Gremien sollte mit der RLB OÖ über diese Maßnahmen beraten und abgestimmt werden. Der Syndikatsvertrag sollte der RLB OÖ also ein reines Informationsmandat im Aufsichtsrat der AMAG verschaffen. Dieses Ziel deckte sich mit dem Inhalt der Beteiligungsvereinbarung. RLB OÖ kamen im Syndikat keine Veto- oder Zustimmungsrechte zu bestimmten Beschlussgegenständen in der Hauptversammlung, im Aufsichtsrat oder in den Ausschüssen der AMAG zu. Vielmehr handelte es sich um ein kapitalistisch aus-

gestaltetes Syndikat, in dem B & C mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der allein dominierende Syndikatspartner ist.

Nach der bisherigen Spruchpraxis der ÜbK liegt keine Änderung der Willensbildung vor, wenn dem kontrollierenden Aktionär (hier: B & C) weiterhin das Nominierungsrecht für die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats zusteht. Auch das war im Fall AMAG erfüllt, da nach Abschluss des Syndikatsvertrags sechs Mitglieder des Aufsichtsrats – nämlich fünf Arbeitnehmervertreter und der Kapitalvertreter der AMAG AN-PS – acht Kapitalvertretern gegenüber stehen, die aufgrund ihres Stimmverhaltens der Sphäre der B & C zuzurechnen sind. Die Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger wird somit weiterhin von B & C beherrscht. Daher führte der Abschluss der angezeigten Beteiligungsvereinbarung zwischen B & C und RLB OÖ zu keiner Änderung der Kontrollverhältnisse und damit auch nicht zur Angebotspflicht gemäß § 22a Z 3 ÜbG.

5.1.6 Feststellungsverfahren gemäß § 29 Abs 2 ÜbG

Erstmals in der Geschichte der ÜbK kam es im Jahr 2015 zu einem Verfahren gemäß § 29 Abs 2 ÜbG. Hängt die Entscheidung in einem zivilgerichtlichen Verfahren von der noch nicht vorliegenden Entscheidung einer Vorfrage ab, die nach dem ÜbG zu treffen ist, so hat das Gericht das Verfahren zu unterbrechen und einen Feststellungsbescheid der ÜbK betreffend die Vorfrage herbeizuführen. Eine solche Vorfrage galt es hinsichtlich der Zielgesellschaft conwert Immobilien Invest SE („conwert“) zu beantworten.

Am 7.5.2014 fand die ordentliche Hauptversammlung der conwert statt, zu der sich die Mitglieder der Familie Ehlerding, mit einem Anteil am Grundkapital iHV 6,46% angemeldet hatten. Persönlich anwesend war nur Herr Dkfm. Karl Ehlerding als Aktionär sowie als Vertreter der übrigen Familienmitglieder. In der Hauptversammlung waren zwei neue Verwaltungsratsmitglieder zu wählen. Der Verwaltungsrat der conwert schlug hierfür Dr. Alexander Schoeller und Dr. Martina Postl vor. Auf Gegenvorschlag der Aktionärin Cube Invest GmbH, eine von Herrn Dr. Alexander Proschofsky kontrollierte Gesellschaft, standen auch Peter Hohlbein und Dr. Alexander Proschofsky zur Wahl. Die Aktionäre wurden medial, ua durch Inserate in der Financial Times, von anderen Aktionären dazu aufgerufen, für diese beiden Personen und gegen Dr. Schoeller und Dr. Postl zu stimmen. Ziel dieser Inserate sei gewesen, „vom Großaktionär Haselsteiner Familienprivatstiftung unabhängige Immobilienkompetenz in den Verwaltungsrat zu wählen“. Die vom Verwaltungsrat der conwert vorgeschlagenen Kandidaten Dr. Schoeller und Dr. Postl obsiegten in der Wahl schließlich knapp, nachdem die Vorsitzende der Hauptversammlung die Stimmrechte der Mitglieder der Familie Ehlerding aufgrund eines vermeintlichen Verstoßes gegen die börserechtliche Meldepflicht (§ 94a BörseG) nicht zur Abstimmung zuließ.

Mit Klage vom 6.6.2014 beehrte Dkfm. Karl Ehlerding vor dem Handelsgericht Wien die Anfechtung sämtlicher Beschlüsse, die in der Hauptversammlung vom 7.5.2014 gefasst wurden. Auch Cube Invest brachte eine gleichlautende Anfechtungsklage ein. Entscheidungswesentlich in diesem Verfahren vor dem HG Wien sei das Vorliegen eines Zurechnungstatbestandes nach § 92 BörseG und die Frage, ob die Aktien der übrigen Familienmitglieder Herrn Dkfm. Karl Ehlerding zurechenbar waren. Einer der möglichen Zurechnungstatbestände, § 92 Z 7 BörseG, verweist auf § 23 Abs 1 und 2 ÜbG, sodass die Entscheidung im Anfechtungsprozess von einer übernahmerechtlichen Vorfrage abhing. Gemäß § 29 Abs 2 ÜbG kommt der ÜbK ein Auslegungsmonopol hinsichtlich der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu, weshalb die zuständige Richterin des HG Wien das Anfechtungsverfahren mit Beschluss vom 26.11.2014 unterbrach und den Akt der ÜbK zur Herbeiführung eines Feststellungsbescheids über die Vorfrage übermittelte. Die ÜbK leitete daraufhin ein entsprechendes Feststellungsverfahren ein.

Die öffentliche mündliche Verhandlung vor der ÜbK hierzu fand am 12.2.2015 sowie am 25.2.2015 statt. Mit Bescheid vom 18.3.2015 hat die ÜbK festgestellt, dass die von den Mitgliedern der Familie Ehlerding gehaltenen Beteiligungspapiere der conwert diesen nicht gemäß § 23 Abs 1 ÜbG wechselseitig zuzurechnen sind. Weiters wurde festgestellt, dass die von den beiden Söhnen gehaltenen Beteiligungspapiere der conwert Dkfm. Karl Ehlerding auch nicht gemäß § 23 Abs 2 ÜbG einseitig zuzurechnen sind. Dabei gelangte die ÜbK zur Ansicht, dass zwischen Dkfm. Karl Ehlerding und seinen Söhnen zwar eine „Absprache“ iSd § 1 Z 6 ÜbG vorlag, es jedoch am zweiten Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Vorgehens, nämlich der Kontrollrelevanz der Absprache, fehlte. Vor allem beurteilte die ÜbK die Kandidaten Dr. Alexander Proschofsky und Peter Hohlbein als von den Mitgliedern der Familie Ehlerding unabhängig, sodass die Vermutung der Kontrollrelevanz gemäß § 1 Z 6 ÜbG widerlegt wurde. Ferner legte die ÜbK dieser Bestimmung einen materiellen Kontrollbegriff zugrunde: Das Verhalten der Mitglieder der Familie Ehlerding war nicht kontrollrelevant, weil ihre Absprache aufgrund der geringen Beteiligungshöhe schon objektiv nicht zur Kontrollerlangung/-ausübung geeignet war. Eine einseitige Zurechnung nach § 23 Abs 2 ÜbG scheiterte nach Ansicht der ÜbK daran, dass keiner der (demonstrativ angeführten) Spezialtatbestände erfüllt war und die „Einflussnahme“ von Dkfm. Karl Ehlerding auf seine Söhne nicht ausreichte, um unter Berufung auf die Generalklausel eine einseitige Zurechnung nach der Vorschrift abzuleiten.

Gegen den Bescheid der ÜbK wurde von conwert mit Eingabe vom 2.4.2015 ein Rechtsmittel erhoben. Der zuständige 6. Senat des OGH hat die Entscheidung der ÜbK mit Beschluss vom 9.9.2015 vollinhaltlich bestätigt (OGH 6 Ob 97/15f).

5.1.7 Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG eingeleitet. Dieses betraf die Zielgesellschaft Andritz AG. Das Nachprüfungsverfahren iS Andritz AG wurde am 20.3.2015 mit Bescheid erledigt:

Andritz AG

Im Jahr 2004 wurde zwischen einer Bank als Darlehensnehmerin und Certus Beteiligungs-GmbH („Certus“) als Darlehensgeberin ein Wertpapierdarlehen abgeschlossen. Einzige Gesellschafterin der Certus war Custos Privatstiftung („Custos PS“), deren Stifter Herr Dr. Wolfgang Leitner und Frau Dr. Cattina Leitner sind. Seit dem Ablauf des Wertpapierdarlehens hielt Certus die betreffenden Aktien der Andritz AG aus dem Darlehen direkt. Im Rahmen von Umgründungsmaßnahmen wurden verschiedene Vermögensteile der Certus GmbH, darunter auch eine Beteiligung an Andritz AG iHv 25% plus einer Aktie, auf eine neu gegründete 100%-Tochtergesellschaft der Custos PS, SASR, zur Aufnahme abgespalten. Über einen Sacheinlage- und Einbringungsvertrag wurde die Certus daraufhin mit ihrem restlichen Vermögen, insbes 5,72% der Andritz-Aktien, in Salapo, eine 100%-Tochtergesellschaft der Manile Privatstiftung eingebracht. Stifter der Manile PS sind die Kinder Dr. Leitners, die Custos Privatstiftung sowie ELINAM Holding GmbH, deren Anteile wiederum von den Kindern Dr. Leitners gehalten werden. Im Gegenzug für die Einbringung der Certus in die Tochtergesellschaft der Manile PS erhielt Custos ein Substanzgenussrecht über 70% des laufenden Gewinns und 90% des Liquidationserlöses. Dazu kam, dass das 2004 abgeschlossene Wertpapierdarlehen im August 2014 auslief und sich diesbezüglich die Frage der Zurechnung dieser Wertpapiere und der allfälligen Überschreitung der materiellen Kontrollschwelle stellte.

Der 1. Senat der ÜbK leitete am 25.9.2014 ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG ein. Gegenstand des Verfahrens war die Prüfung, ob im Zusammenhang mit den im August 2014 von den Kernaktionären der Andritz AG (insbes Custos Privatstiftung bzw Certus Beteiligungs-GmbH) durchgeführten Umgründungsmaßnahmen sowie mit der erfolgten Rückführung des seit 2004 bestehenden Wertpapierdarlehens über Aktien der Andritz AG ein Pflichtangebot zu Unrecht nicht gestellt wurde (§§ 22 ff ÜbG). Aktionäre beteiligten sich nicht am Verfahren. Am 22.1.2015 sowie am 13.2.2015 wurde die mündliche Verhandlung abgehalten. Der Bescheid erging am 20.3.2015 mit dem folgenden Spruch:

„Die [Beteiligten] haben es nicht zu Unrecht unterlassen, ein Pflichtangebot an die Aktionäre der Andritz AG zu stellen. Das Ruhen der Stimmrechte zwischen 26% und 30% aus allen der Custos PS zurechenbaren Aktien wurde bis zum 30.6.2018 mit gewissen Einschränkungen aufgehoben.“

Rechtlich gelangte man wie folgt zu diesem Ergebnis: Aufgrund des gemeinsamen Vorgehens der von Dr. Wolfgang Leitner kontrollierten Rechtsträger Custos PS, Certus und Cerberus waren deren Anteile

zusammenzurechnen und beliefen sich vor Abschluss des Wertpapierdarlehens im Jahr 2004 auf insgesamt 25,67%. Nach der damals geltenden Rechtslage (§ 5 Abs 1 Z 2 1. ÜbV) war der Zurechnungsbestand jedoch umstritten. Nach der überwiegenden herrschenden Lehre wurde für die Zurechnung damals gefordert, dass der Beteiligte die Stimmrechtsausübung beeinflussen kann. Dieser herrschenden Ansicht folgend waren daher die Aktien aus dem 2004 abgeschlossenen Wertpapierdarlehen der Certus im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens nicht gemäß § 5 Abs 1 Z 2 1. ÜbV zuzurechnen. Mit dem ÜbRÄG 2006 änderte sich jedoch die Rechtslage. Die von der darlehensnehmenden Bank über das Wertpapierdarlehen gehaltenen Aktien der Andritz AG waren Custos PS auf Basis der neuen Rechtslage gemäß § 23 Abs 2 Z 1 ÜbG zuzurechnen. Der gemäß § 23 Abs 1 und 2 zurechenbare Anteil von Certus, Custos PS, Dr. Wolfgang Leitner und Cerberus belief sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÜbRÄG 2006 auf 31,46% und lag somit über der ebenfalls durch das ÜbRÄG 2006 eingeführten formellen Kontrollschwelle von 30%. Durch die Gesetzesänderung im Jahr 2006 erlangte Custos PS mittelbar eine kontrollierende Beteiligung an Andritz AG. Die Angebotspflicht wurde dadurch dennoch nicht ausgelöst, da ein Fall der passiven Kontrollerlangung gemäß § 22b ÜbG vorlag. Custos PS waren somit ab diesem Zeitpunkt Aktien der Andritz AG im Ausmaß von 31,46% zurechenbar. Gemäß § 22b Abs 2 ÜbG können daher grundsätzlich nur 26% der Stimmrechte ausgeübt werden. Bei einem Ausbau dieser Beteiligung entfielen jedoch die Privilegierung der passiven Kontrollerlangung und gemäß § 22b Abs 2 Satz 2 ÜbG bestünde die Angebotspflicht.

Weiters war zu untersuchen, ob der Rückkauf eigener Aktien der Andritz AG im Zeitraum 2006 bis 2014 die Angebotspflicht ausgelöst hat. Dies wurde vom Senat verneint, da es sich beim Rückkauf eigener Aktien ebenfalls nicht um einen Beteiligungsausbau iSd § 22b Abs 2 ÜbG handelt, da das Stimmrecht aus den von Andritz AG hinzuerworbenen Aktien gemäß § 65 Abs 5 AktG ruht.

Hinsichtlich der Zurechnung der Aktien durch im Jahr 2014 durchgeführte Umstrukturierungen stellte der Senat fest, dass sich durch diese nichts an der Höhe der zurechenbaren Beteiligung änderte. Die von Salapo gehaltene Beteiligung an Andritz AG ist Custos PS gemäß § 23 Abs 2 Z 1 ÜbG zuzurechnen. Custos PS hält im Ergebnis somit weiterhin mehr als 30% der ständig stimmberechtigten Aktien der Andritz AG. Die Angebotspflicht wurde daher nicht verletzt.

Die Beurteilung der Fragen, ob Manile PS von Custos PS und/oder Mitgliedern der Familie Leitner kontrolliert wird, und ob die Kinder Dr. Leitners einerseits und Dr. Wolfgang und Dr. Cattina Leitner andererseits gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind, konnte mangels Relevanz für die Entscheidung unterbleiben.

5.1.8 Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Im Jahr 2015 wurde kein Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG durchgeführt.

5.1.9 Verfahren gemäß § 34 Abs 2 ÜbG

Gemäß § 34 Abs 2 ÜbG hat die ÜbK das Ruhen des Stimmrechts aufzuheben, sobald ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Pflichtangebot gestellt wurde oder zur Wiedergutmachung der Verletzung von Preisbildungsvorschriften eine Zahlung geleistet wurde bzw ihre alsbaldige Zahlung gesichert ist. Im Berichtsjahr gab es ein Verfahren gemäß § 34 Abs 2 ÜbG. Dieses betraf die Zielgesellschaft HIRSCH Servo AG („Hirsch“).

Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. („Herz“ oder „Bieterin“) zeigte im Vorjahr ein Pflichtangebot an die Aktionäre der Hirsch an. Das Angebot wurde im Mai 2014 veröffentlicht. Die ÜbK erhielt von einer anonymen Quelle die Information, dass es weitere Zahlungen an einen ehemaligen Kernaktionär der Zielgesellschaft gegeben haben könnte. Der 2. Senat hatte daher Zweifel an der Gesetzmäßigkeit des Preises des Pflichtangebots und leitete ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG ein. Am Ende des Verfahrens stellte der Senat fest, dass der Preis des Pflichtangebots nicht den gesetzlichen Vorschriften des § 26 ÜbG entsprach. Die Stimmrechte der Bieterin ruhten somit gemäß § 34.

Zur Wiedergutmachung der Verletzung der Preisbildungsvorschriften wurde von Herz im April 2015 eine Zahlung iHv EUR 1,52 bzw € 1,54 je Aktie inklusive Verzugszinsen – je nachdem, ob das Angebot in der regulären Annahmefrist oder in der Nachfrist angenommen wurde – geleistet. Aus diesem Grund stellte die Bieterin den Antrag, das Ruhen der Stimmrechte aufzuheben. Diesem Antrag war aufgrund der erfolgten Nachzahlung stattzugeben. Eine neuerliche Öffnung des Angebots war in diesem Fall aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nötig, da der Aktienkurs seit Ende des Angebots weit über dem gesetzmäßigen Angebotspreis lag und den Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen hatten, eine Austrittsmöglichkeit über die Börse zukam.

5.1.10 Sonstige Verfahren

In vier Fällen wurde eine **Mitteilung gemäß § 24 ÜbG** an die ÜbK erstattet, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

Im Jahr 2015 wurden zwei **Mitteilungen gemäß § 26a ÜbG** erstattet. Diese Meldung ist zu erstatten, wenn ein Aktionär eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Diese Meldung ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

5.2 Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2015 wieder intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren ein möglichst hohes Maß an Sicherheit im Rahmen ihres Handelns zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen gesetzlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Parteien abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte **Website** der ÜbK unter **www.takeover.at** abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und sind daher stets unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

5.3 Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle sind bemüht, den interessierten öffentlichen Stellen und Journalisten – soweit dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist – mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es auch weiterhin, dass insbesondere die mit der Materie regelmäßig befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch als möglich alle Informationen erhalten, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Jahr 2015 die folgenden Maßnahmen gesetzt:

- Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Website (www.takeover.at);
- Veröffentlichung von Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. www.takeover.at).

5.4 Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen **Marktbeobachtungen** gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerekvanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden alle Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren **umfangreiche** interne **Datenbanken**, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeitern der Zielgesellschaften sowie deren Beratern, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerekvanter Sachverhalte vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle weiteren notwendigen Schritte setzt.

Rund ein Drittel der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die **amtswegige Überwachung des Marktes** und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Bedauerlicherweise erweisen sich die beschränkten Befugnisse der ÜbK und die (praktischen) Schwierigkeiten, insbesondere bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums, weiterhin als Hindernis für eine wirksame Überwachung sowie rasche Durchführung der Verfahren. Die in Österreich nach wie vor bestehende Möglichkeit, sich gegenüber der ÜbK auf das **Bankgeheimnis** zu berufen und anonym zu bleiben, ist sachlich in keiner Weise vertretbar und geeignet, dem internationalen

Ansehen des österreichischen Kapitalmarkts zu schaden. Auch die 2015 abgegebene Stellungnahme der ÜbK zur Änderung des § 38 ÜbG fand kein Gehör. Diese grundsätzliche Problematik wurde auch von der *Financial Action Task Force (FATF)* im Rahmen ihres Berichts zur Situation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2009 kritisch aufgezeigt.⁵ Auch die als Reaktion darauf erlassene Novellierung des Gesellschaftsrechts durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 vermochte dieses Defizit nicht endgültig zu beseitigen.

Im Rahmen der Marktüberwachung befasste sich die Übernahmekommission im Jahr 2015 mit rund 15 Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen der börsennotierten Gesellschaften in ganz Österreich und werteten die Protokolle aller Hauptversammlungen aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

5.5 Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Auch im Jahr 2015 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Sitzungen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch. Dieser findet in verstärkter Form auch außerhalb der Sitzungen der Behörden statt. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere iZm der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden auch weiterhin formlos über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert.

Ein Ergebnis dieser internationalen Zusammenarbeit ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erarbeitete Liste jener Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („*White List*“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet (vgl dazu Pkt 2.3).

Auf internationaler Ebene erfolgte diese Zusammenarbeit vor allem mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“), mit der insbesondere ein Zusammenwirken im geteilten Zuständigkeitsbereich gemäß §§ 27b ÜbG notwendig ist und stets ausgezeichnet funktionierte.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2015 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) sowie der Wiener Börse in ihrer Funktion als Aufsichts- und Zulassungsbehörde fortgeführt.

⁵ *Financial Action Task Force, Mutual Evaluation Report – Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism: Austria*, 26.6.2009.

6 Ausblick auf das Jahr 2016

So wie schon in den Vorjahren ist aus derzeitiger Sicht damit zu rechnen, dass Fragen zum **gemeinsamen Vorgehen** im Jahr 2016 einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit der ÜbK darstellen werden. Zu beobachten ist bedauerlicherweise weiterhin ein deutlicher **Rückgang der Anzahl der Unternehmen im Anwendungsbereich** des Übernahmegesetzes. War die ÜbK zu Beginn des Jahres 2009 noch für die Überwachung von 96 Unternehmen zuständig, sind es Anfang 2016 nur noch 71 Gesellschaften. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind einerseits **Börserückzüge** und andererseits gesellschaftsrechtliche **Umgründungsmaßnahmen** bzw **Segmentwechsel** vom regulierten Markt in den unregulierten Dritten Markt (*Multilateral Trading Facility – MTF*) sowie **fehlende Neuzugänge** an der Börse.

7 Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2015 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG, der Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin).

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Ulrich Edelmann, MIM (CEMS). Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2015 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender)

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Winfried Braumann
(stellvertretender Vorsitzender)

8 Anhang

8.1 Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2015

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
SenPräs. d. OGH iR Dr. Peter Baumann	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes im Ruhestand
Richterin des OLG Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Dr. Rudolf Jettmar	Leiter der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung
Mag. Robert Kastil	Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand
RA Dr. Georg Legat	Rechtsanwalt
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Dr. Rosemarie Schön	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich
Präs. d. HG Wien Dr. Maria Wittmann-Tiwald	Präsidentin des Handelsgerichts Wien

8.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. Ulrich Edelmann, MIM (CEMS)	Leiter der Geschäftsstelle
Dr. Philipp Fidler	Jurist
Mag. Angelika Salcher, MSc	Juristin
Mag. Walter Martetschläger	Office Manager

8.3 Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2015			2014		
Senatsverfahren		Anz					
Gesamt		13			24		
Übernahmeangebote		6			10		
Sonstige Senatsverfahren		7			14		
Anzeigeverfahren nach § 25		1			2		
Feststellungsverfahren nach § 26b		1			-		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		2			5		
Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren)		1			-		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		1			2		
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren)		0			2		
andere Verfahren (§ 21, § 34, ...)		1			3		
Sonstige Verfahren							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24 (Mitteilung)		4			4		
Überschreiten d. ges. Sperrminorität nach § 26a (Mitteilung)		2			-		
Übernahmeangebote		Anz					
gesamt / davon erfolgreich beendet		5/3			10/10		
einfache freiwillige Angebote § 4		3/3			5/5		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		1/0			1/1		
Pflichtangebote § 22		1/0			4/4		
Durchschnittliche Annahmquote		%					
einfache freiwillige Angebote § 4		38,61%			75,24%		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		0,00%			52,54%		
Pflichtangebote § 22*		0,00%			47,02%		
Volumina		Mio €					
Angebotsvolumen		1.719			2.299		
Annahmenvolumen**		113			1.566		
Übernahmeprämie		%					
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)		3M	6M	12M	3M	6M	12M
einfache freiwillige Angebote § 4		14,03%	16,39%	17,29%	11,38%	11,83%	15,76%
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		16,05%	21,38%	21,19%	3,92%	10,51%	18,38%
Pflichtangebote § 22		25,86%	27,42%	29,49%	23,06%	24,28%	25,81%
Sonstiges							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		4			4		
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		71			72		
*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmquote abgestellt							
**Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmenvolumen abgestellt							